

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Allgemeines zu Fahrerlaubnissen <sup>1)</sup></b> .....	<b>2</b>
	Datengrundlage .....	2
	Befristungen .....	3
	Zentrale Begriffe .....	3
	Geltungsbereich .....	5
	Methodik der Aufbereitung und Auswertung .....	5
	Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung .....	5
	Gesichtspunkte der Untergliederung .....	6
	Rechtsgrundlagen .....	6
<b>2</b>	<b>Fahrerlaubnisprüfungen</b> .....	<b>6</b>
	Datengrundlage .....	6
	Methodik der Aufbereitung und Auswertung .....	6
	Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung .....	7
	Rechtsgrundlagen .....	7
<b>3</b>	<b>Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)</b> .....	<b>7</b>
	Datengrundlage .....	7
	Zentrale Begriffe .....	7
	Rechtsgrundlagen .....	8
<b>4</b>	<b>Fahrerlaubniserteilungen</b> .....	<b>8</b>
	Datengrundlage .....	8
	Zentrale Begriffe .....	8
	Rechtsgrundlagen .....	9
<b>5</b>	<b>Fahrerlaubnisbestand</b> .....	<b>9</b>
	Datengrundlage .....	9
	Geltungsbereich .....	9
<b>6</b>	<b>Fahrlehr-Erlaubnisse</b> .....	<b>9</b>
	Datengrundlage .....	9
	Rechtsgrundlagen .....	10
<b>7</b>	<b>Fahrerlaubnismaßnahmen</b> .....	<b>10</b>
	Datengrundlage .....	10
	Methodik der Aufbereitung und Auswertung .....	11
	Rechtsgrundlagen .....	11
	Weitere Informationen .....	11

## 1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen <sup>1)</sup>

### Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen A bis E gespeichert, wie sie aufgrund der 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des jetzt geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Für die aktuellen Statistiken zum ZFER (Erteilungen im Jahr 2012, Bestand zum 1. Januar 2013) sind die Änderungen nach der 3. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG) nicht relevant, da sie erst am 19. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten „Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen“ waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach „neuem Recht“ voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

<sup>1)</sup> Die unter „Allgemeines“ aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

### Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt. Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

### Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig) <sup>2)</sup>

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter <sup>3)</sup>
<b>A</b> A1, M	<b>Krafträder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>über 50 cm<sup>3</sup> oder über 45 km/h</li> </ul> während der ersten 2 Jahre: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 25 kW Leistung und</li> <li>bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm</li> </ul> Bewerber, die bereits <b>25 Jahre</b> alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
<b>A1</b> M	<b>Krafträder</b>	<b>Leichtkrafträder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum und bis 11 kW Leistung</li> <li>16- bis 17-jährige bis 80 km/h</li> </ul>	16
<b>B</b> M, S, L	<b>Pkw</b>	<b>bis 3.500 kg und bis 8 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) <ul style="list-style-type: none"> <li>und Anhänger bis 750 kg</li> <li>oder Anhänger bis Leermasse Personenkraftwagen (Pkw)/zusammen bis 3.500 kg</li> </ul>	18 (17)
<b>C</b> C1	<b>Lkw</b>	<b>mehr als 3.500 kg</b> und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	18
<b>C1</b>	<b>Lkw</b>	<b>bis 7.500 kg</b> und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	18
<b>D</b> D1	<b>Busse</b>	<b>mehr als 8 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	21 (18)

<sup>2)</sup> Informationsquelle: <http://www.kba.de/> (s. Presse->Archiv->EU-Führerschein->Fahrerlaubnisklassen).- <sup>3)</sup> Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Klasse neu/ eingeschlosse- ne Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter <sup>3)</sup>
<b>D1</b>	<b>Busse</b>	<b>bis 16 Sitzplätze</b> (ohne Führersitz) und An- hänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbesitz Klasse B</li> <li>• Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	21 (18)
<b>E</b>	<b>Anhänger</b>	Kraftfahrzeuge mit Anhängern <b>über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B)</b>  <b>Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klas- se B, C, C1, D oder D1</li> <li>• Klasse CE schließt BE, C1E und T ein</li> <li>• Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kom- binationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden.</li> </ul>	

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

<b>M</b>	zweirädrige <b>Kleinkraft- räder</b> und <b>Fahrräder mit Hilfsmotor</b> (Moped, Mokick)	bis 50 cm <sup>3</sup> bis 45 km/h	16
<b>S</b> (seit 01.02.2005)	<b>dreirädrige Kleinkraft- räder</b> und <b>vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</b>	bis 50 cm <sup>3</sup> , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
<b>L</b>	selbstfahrende <b>Arbeits- maschinen</b> , Stapler und andere Flurförder- zeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirt- schaftliche <b>Zug- maschinen</b>	bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
<b>T</b> M, S, L	selbstfahrende <b>Arbeits- maschinen</b>	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirt- schaftliche <b>Zugmaschi- nen</b> (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwa- gen</b> (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
<b>Prüfung für Mofa (bis 25 km/h)</b> (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

<sup>3)</sup> Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Zusätzlich zu den genannten Klassen wird in der Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen noch die Kategorie „**BF17/BEF17**“ für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

### „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5:

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die „Alt-Fahrerlaubnisse“ bleiben im bisherigen Berechtigungsumfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine „neue“ Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

### Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinie übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S, L und T werden nur in Deutschland erteilt.

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive Fahrerlaubnis auf Probe) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber nach einer Frist von zwei Monaten eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

### Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen nicht gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Klasse B:

Eingeschlossen sind die Klassen L, M und S. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.

2. Klasse A und B:

Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A1, L, M und S; diese werden **nicht** gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1 (Leichtkrafträder bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum) eingetragen.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet.

Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden seit 2006 Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kommt es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen. Voraussichtlich werden die Abgleiche mit dem Jahresende 2014 eingestellt.

### Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**davon**“):  
Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**darunter**“):  
Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**und zwar**“):  
Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

### Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind für das Verkehrszentralregister (**VZR**) die **§§ 28 - 30a** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 - 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das „Begleitete Fahren ab 17 Jahren“ wird im **§ 48a FeV** geregelt.

## 2 Fahrerlaubnisprüfungen

### Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie unterliegen der Pflicht, dem Krafftahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen zu melden.

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden Prüfungen nach Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen). Es wird somit als Gesamtzahl bestandener Prüfungen nicht die Zahl der ausgestellten Führerscheine ausgewiesen, sondern die Zahl der erteilten FE-Klassen. Pro Führerschein ist die Erteilung mehrerer FE-Klassen möglich.

### Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung der oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen gefordert.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung gefordert.

### Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3c KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens (s. auch **§ 11 Abs. 2** des Kraftfahrersachverständigenengesetzes (**KfSachvG**)).

## 3 Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubnissen auf Probe zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

### Zentrale Begriffe

#### Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen M, S, L und T.

#### Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

#### Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Verkehrszentralregister (VZR) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

#### Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit Verkehrsverstöße von einigem Gewicht begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

### Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn
  - der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
  - der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog“ festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0 Promille-Alkoholgrenze bei einer Fahrerlaubnis auf Probe).

### Überliegefrist:

Die Probezeit gilt erst dann als erfolgreich bestanden, wenn sich der Fahranfänger nach Ablauf der Probezeitfrist ein weiteres Jahr bewährt hat. Zweck dieser Überliegefrist ist, die Ahndung von während der Probezeit begangenen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten auch dann zu gewährleisten, wenn die gerichtliche bzw. verwaltungsbehördliche Entscheidung erst nach Ablauf der Probezeit fällt.

### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrerlaubnis auf Probe sind in den **§§ 2a - 2c** des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegt.

## 4 Fahrerlaubniserteilungen

### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

### Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse)
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen)
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen auf Grund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis)
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis
- **Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 - 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG, Klassen A bis E)



### Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (StVG) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

## 5 Fahrerlaubnisbestand

### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

### Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die also nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter „**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**“).

## 6 Fahrlehr-Erlaubnisse

### Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Verkehrszentralregister (VZR)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird zwar vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese werden dem KBA von den zuständigen Landesministerien in tabellarischer Form zur statistischen Auswertung gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrlehrergesetz (**FahrIG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden ab dem 01.01.2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt, da sie nur noch in Ausnahmefällen als Fahrlehrer aktiv tätig sind.

Im VZR sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im VZR erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis
- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis

### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

## 7 Fahrerlaubnismaßnahmen

### Datengrundlage

Das vom **Krafftahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **Verkehrszentralregister (VZR)** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Krafftahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Krafftahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt „Rechtsgrundlagen“).

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im VZR sogenannte „**Mitteilungen**“ eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem VZR übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,
- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro oder einem Fahrverbot ahnden,
- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im VZR zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis**: Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.



## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

---

- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.
- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im VZR eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ermittelt und in der Tabelle ausgewiesen.

### Rechtsgrundlagen

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) legt als Inhalt des VZR fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 **StVG** regelt die Tilgung der Eintragungen.

In § 30 **StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im § 69 Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den §§ 2a, 3 und 4 **StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach § 44 **StGB**, § 25 **StVG** und § 3 Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) ausgesprochen.

### Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837  
Telefax: +49 461 316-1690  
E-Mail: Fahrerstatistik@kba.de